

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1799

Siebentes Kapitel. Erhaltung der Oligarchie. Kriegsmacht.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

Siebentes Kapitel.

Erhaltung der Oligarchie. Kriegsmacht.

Es giebt, wie ich schon gesagt habe, viererley Lebensarten, unter welche sich das Volk theilt, Ackerbau, Handwerke, Handel und Tagelöhner. Es giebt gleichfalls viererley Arten von Kriegsvölkern, Reuterey, schwerbewaffnetes Fußvolk, leichtbewaffnetes Fußvolk und Seesoldaten. Da, wo nun die Lage des Landes den Gebrauch der Reuterey im Kriege zuläßt und erfordert: da ist es schicklich, die Oligarchie in aller ihrer Stärke zu errichten, ich will sagen, dem Adel und den Reichern die ganze Gewalt des Staats in die Hände zu geben. Da die Bertheidigung der Einwohner einer solchen Gegend nur durch eine zu Pferde dienende Kriegsmacht geschehen kann, dieser Kriegsdienst aber, so wie die Unterhaltung von Pferden überhaupt nur Leuten von ansehnlichem Vermögen möglich ist: so sind diese die natürlichen Herrn eines solchen Staats.

Da wo das schwerbewaffnete Fußvolk die Hauptstärke des Staats ausmacht: da ist die zunächst nach jener folgende Oligarchie angemessen. Denn der Kriegsdienst dieser Art, ob er gleich nicht großes Vermögen voraussetzt, gehört doch mehr für Leute, die ein mäßiges Eigenthum, als die gar keines besitzen.

Der Dienst der leichten Fußvölker und der Seedienst, kann auch von den Kernsten bestritten werden, und ist daher ganz demokratisch.

Wenn es nun in einem Staate Truppen von allen diesen Arten giebt, die von der gemeinsten Sorte aber die größte Zahl ausmachen: so fehlt es nicht, daß sie oft unter einander uneins werden, wodurch nothwendig das Glück des Staats in Gefahr geräth.

Gegen dieses Uebel müssen die Mittel in den Beyspielen der größten, des Krieges am besten kundigen Feldherrn aufgesucht werden; deren Kunst zum Theil in der schicklichen Verbindung der Reuterey mit dem Fußvolke, und dieses mit den leichten Truppen, und in der Erhaltung der gehörigen Harmonie unter den verschiedenen Gattungen der Truppen besteht.

Deswegen hat in den Streitigkeiten des Volks mit den Vornehmern, wenn es zu den Waffen kommt, das erstere so oft die Oberhand, weil diese Letztere nur zum Reuter- und schweren Fußdienste geübt sind, das Volk aber ein Corpus von leichten Truppen ausmacht, welches mit weniger Schwierigkeit den Kampf gegen erstere aushalten kann.

In Oligarchien also ist es ganz unrathsam, das leichte Fußvolk aus dem geringen Pöbel zu nehmen. Das wäre eben so viel, als wenn die

Regierung den Pöbel gegen sich selbst bewaffnete. Dazu müssen demnach die jüngern Söhne der angesehenen und an der Regierung Theil habenden Bürger selbst gebraucht werden. Eben diese können in ihrem jugendlichen Alter die Stelle der leichtesten Truppen vertreten, und wenn sie Männer geworden sind, alsdann in den regulären und schweren Dienst der schwerbewaffneten Fußvölker einrücken. (wulf)

Ferner müssen zu dem Ende, (welches ich schon als in anderer Absicht rathsam erwähnt habe) von Zeit zu Zeit aus den gemeinen Unterthanen, in den Stand, der volle Bürgerrechte und Antheil an der Regierung hat, einige aufgenommen werden: es sey nun entweder diejenigen, welche zu einigem Vermögen gekommen sind, — oder, wie in Theben, diejenigen, die eine bestimmte Zeitlang keine Handarbeit getrieben haben, oder wie in Massilia, die man, nach Prüfung und Urtheil, als die würdigsten dazu ausgewählt hat.

Es ist gut, wenn in der Oligarchie mit denjenigen Aemtern, welche die wichtigsten Geschäfte unter sich haben, und die man ausschließend in den Händen des Adels erhalten will, die Verbindlichkeit zu einem fürs Publikum zu machenden ansehnlichen Aufwande verbunden ist, damit der gemeine Mann gern nicht daran denke, sich zu diesen Aemtern drängen zu wollen; — er auch denen, wel-

ehe sie bekleiden, ihre Gewalt weniger mißgönne, wenn er sieht, wie theuer sie solche erkaufen. Schickliche Gegenstände solches Aufwandes sind entweder die Veranstaltung öffentlicher religiöser Feste und Opferungen, oder die Einrichtung öffentlicher Denkmähler und Gebäude. Das Volk, welches an den Gastmählern, die einen Theil jener Opferfeste ausmachen, Theil nimmt, und durch diese Denkmähler und Baue seine Stadt verschöneret sieht, wird dadurch mit seinem Zustande zufriedner, und vor dem Verlangen nach Veränderungen in der Staatsverfassung bewahrt. Und der Adel selbst darf seinen Aufwand weniger bedauern, da er bleibende Monumente desselben hinterläßt.

Leider handeln jetzt die Nobili in den meisten oligarchisch regierten Staaten auf die ganz entgegengesetzte Weise. Sie machen es eben so sehr zum Gegenstande ihrer Verwaltung, sich zu bereichern, als sich Ehre zu erwerben. Man kann daher sagen, daß in solchen Staaten das Corpus der Adlichen unter sich eine kleine Demokratie vorstellt.

Achtes Kapitel.

Obrigkeithche Aemter, ihre Zahl und Geschäfte.

Auf das bisher Abgehandelte folgt nun die Untersuchung über die obrigkeithlichen Aemter, wie viele deren seyn müssen, was sie sind, und worüber sie zu gebierhen haben. Ich habe dieser Materie schon oben erwähnt.

Es giebt Aemter und Magistraturen, ohne welche gar kein Staat bestehen kann: es giebt andre, ohne welche er nicht im Wohlstande und in einer löblichen Verfassung seyn kann; letztre sind die, welche für Ordnung, Reinlichkeit und gute Sitten sorgen.

In kleinen Staaten sind nur wenigere Aemter nöthig: größere müssen mehrere haben. Auch dieß ist schon oben gesagt worden. Nur darüber ist die Frage: welche Aemter kann man zusammenziehen, und welche müssen von einander getrennt bleiben?

Der erste nothwendige Gegenstand obrigkeithlicher Fürsorge ist der Markt oder der Handel: Darüber muß irgend eine Magistratur gesetzt seyn, die auf zweyerley siehet: daß überhaupt alles ordentlich zugehe; und daß bey den Kauf-Contracten ehrlich verfahren werde. Kaufen und Verkaufen gehört zu denen in jeder bürgerlichen Ge-